

Bundesgesetz über das Bundesgericht

(Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Entwurf vom Juni 1997

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel ... der Bundesverfassung
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...

beschliesst:

Erstes Kapitel: Gerichtsverfassung

1. Abschnitt: Stellung des Bundesgerichts

Art. 1 Oberste rechtsprechende Behörde

¹Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

²Es besteht aus 30 - 39 ordentlichen Richtern.

³Den ordentlichen Richtern werden höchstens gleich viele Ersatzrichter beigegeben.

Art. 2 Unabhängigkeit

¹Das Bundesgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

²Seine Urteile können nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

Art. 3 Gerichtsverwaltung

¹Das Bundesgericht verwaltet sich selbst. Es bestellt die Verwaltungsorgane und ordnet das Nähere in einem Reglement.

²Es führt eine eigene Rechnung.

Art. 4 Oberaufsicht der Bundesversammlung

¹Das Bundesgericht steht unter der Oberaufsicht der Bundesversammlung.

²Es unterbreitet ihr jährlich den Entwurf für den Voranschlag sowie die Rechnung und den Geschäftsbericht.

Art. 5 Sitz

Sitz des Bundesgerichts ist Lausanne.

2. Abschnitt: Richter

Art. 6 Wahl

¹Die Bundesversammlung wählt die Richter.

²Als Richter ist wählbar, wer das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzt.

Art. 7 Unvereinbarkeit

¹Die Richter dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesrat angehören und nicht Bedienstete des Bundes sein.

²Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, und kein geistliches Amt bekleiden.

³Die ordentlichen Richter dürfen weder im Dienste eines Kantons stehen noch irgend eine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Geschäftsleiter oder als Mitglied der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

Art. 8 Nebenbeschäftigung

¹Das Bundesgericht kann den ordentlichen Richtern die Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter sowie andere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigt werden.

²Es ordnet die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für diese Bewilligung in einem Reglement.

Art. 9 Verwandtschaft

¹Verwandte und Verschwägte, in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grade in der Seitenlinie, sowie Ehegatten, Ehegatten von Geschwistern und in dauerhafter Gemeinschaft lebende Partner dürfen nicht gleichzeitig das Amt eines Richters bekleiden.

²Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und in dauernder Gemeinschaft lebende Partner dürfen nicht gleichzeitig Richter am Bundesgericht und Mitglied der Bundesversammlung, des Bundesrates oder einer anderen richterlichen Behörde des Bundes, eidgenössischer Untersuchungsrichter oder Vertreter der Bundesanwaltschaft sein.

Art. 10 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Richter beträgt sechs Jahre.

²Frei gewordene Stellen werden bei der nächsten Session der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 11 Amtseid

¹Die Richter werden vor ihrem Amtsantritt auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt.

²Sie leisten den Eid oder das Gelübde vor der Bundesversammlung.

Art. 12 Wohnort

Den Richtern ist die Wahl des Wohnorts freigestellt; ordentliche Richter müssen jedoch in kurzer Zeit den Sitz des Gerichts erreichen können.

3 Abschnitt: Organisation

Art. 13 Grundsatz

Das Bundesgericht regelt im Rahmen dieses Gesetzes seine Organisation, bestellt die notwendigen Dienste und wählt das Personal.

Art. 14 Präsidium

¹Die Bundesversammlung wählt aus den ordentlichen Richtern den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesgerichts auf zwei Jahre.

²Dem Präsidenten obliegt die allgemeine Geschäftsleitung und die Überwachung des Gerichtspersonals. Er führt den Vorsitz im Gesamtgericht.

³Er wird durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den amtsältesten ordentlichen Richter vertreten.

Art. 15 Gesamtgericht

¹Dem Gesamtgericht, bestehend aus den ordentlichen Richtern, stehen zu:

- a. Wahlen, soweit diese nicht durch Reglement einem anderen Organ des Gerichts zugewiesen sind;
- b. der Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter, Sachverständige und Zeugen;
- c. Beschlüsse über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite sind.

²Damit das Gesamtgericht gültig verhandeln kann, müssen wenigstens zwei Drittel der Richter anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 16 Abteilungen

¹Das Bundesgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren folgende Abteilungen:

- a. mehrere öffentlichrechtliche Abteilungen;
- b. zwei oder mehrere Zivilabteilungen;
- c. eine Abteilung in Strafsachen.

²Bei der Bestellung sind die fachlichen Kenntnisse der Richter angemessen zu berücksichtigen.

³Jeder Richter ist zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

Art. 17 Abteilungsvorsitz

¹Das Bundesgericht ernennt für die gleiche Dauer die Präsidenten der Abteilungen.

²Artikel 14 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

Art. 18 Besetzung

¹In der Regel entscheiden die Abteilungen in der Besetzung mit drei Richtern.

²Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung des Präsidenten entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richtern. Ausgenommen sind Entscheide über Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

³Soweit es sich nicht um Gemeindeangelegenheiten handelt, entscheiden die Abteilungen in der Besetzung mit sieben Richtern über Beschwerden gegen:

- a. referendumpflichtige kantonale Erlasse und Entscheide über Beschwerden gegen solche Erlasse;
- b. kantonale Entscheide über die Zulässigkeit einer Initiative oder das Erfordernis eines Referendums.

Art. 19 Überprüfung von Bundesgesetzen

¹Hat eine Abteilung begründete Zweifel, ob eine anwendbare Bestimmung eines Bundesgesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses mit den verfassungsmässigen Rechten, dem Völkerrecht oder den verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten der Kantone vereinbar ist, so vereinigt sie sich zum Entscheid über den Streitfall mit einer öffentlichrechtlichen Abteilung.

²Beide Abteilungen stellen fünf Richter; der Bundesgerichtspräsident führt als elfter Richter den Vorsitz.

³Der Bundesgerichtspräsident bezeichnet aus der beigezogenen öffentlichrechtlichen Abteilung einen zweiten Referenten.

Art. 20 Abstimmung

¹Das Gericht und seine Abteilungen treffen die Entscheide, Beschlüsse und Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

²Sind die Stimmen gleichgeteilt, so gibt diejenige des Präsidenten den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 21 Einzelrichter

Über die Abschreibung von gegenstandslos gewordenen Verfahren entscheidet der Instruktionsrichter als Einzelrichter.

Art. 22 Geschäftsverteilung

Das Bundesgericht setzt die Verteilung der Geschäfte auf die Abteilungen, die Bildung der Spruchkörper sowie den Einsatz der Ersatzrichter durch Reglement fest.

Art. 23 Änderung der Rechtsprechung

¹Will eine Abteilung eine Rechtsfrage abweichend von einer früheren Entscheidung einer anderen Abteilung, mehrerer vereinigter Abteilungen oder des Gesamtgerichts entscheiden, so muss sie die Zustimmung der anderen Abteilung, der Vereinigung der beteiligten Abteilungen oder des Gesamtgerichts einholen. Der Beschluss über die Erteilung der Zustimmung wird ohne Parteiverhandlung und in geheimer Beratung gefasst; er bindet die Abteilung bei der Beurteilung des Streitfalles.

²Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens zwei Drittel der Richter der betroffenen Abteilungen anwesend sein. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Art. 24 Gerichtsschreiber und persönliche Mitarbeiter

¹Das Bundesgericht wählt die Gerichtsschreiber und die persönlichen Mitarbeiter der Richter.

²Die Gerichtsschreiber werden jeweils nach der Gesamterneuerung des Gerichts auf sechs Jahre oder während der Amtsdauer für deren Rest gewählt.

Art. 25 Generalsekretär

¹Das Bundesgericht wählt den Generalsekretär und seinen Stellvertreter jeweils nach der Gesamterneuerung auf sechs Jahre oder während der Amtsdauer für deren Rest.

²Der Generalsekretär ist der Vorsteher der Gerichtsverwaltung mit Einschluss der wissenschaftlichen und administrativen Dienste des Gerichts. Er gewährleistet das Sekretariat des Gesamtgerichts und der Verwaltungsorgane.

Art. 26 Information

¹Das Bundesgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Jede Abteilung bestimmt, welche ihrer Entscheide amtlich veröffentlicht werden.

²Das Bundesgericht kann für die Gerichtsberichterstattung eine Akkreditierung vorsehen.

Zweites Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Zuständigkeit

Art. 27 Prüfung

¹Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen.

²Bestehen Zweifel, ob das Bundesgericht oder eine andere Behörde zuständig ist, so führt das Gericht mit dieser Behörde einen Meinungs austausch.

Art. 28 Unzuständigkeit

¹Erachtet sich das Bundesgericht als unzuständig, so tritt es auf die Sache nicht ein.

²Es überweist die Sache der Behörde, die es für zuständig hält.

Art. 29 Vorfragen

Die in der Hauptsache zuständige Behörde befindet auch über die Vorfragen.

2. Abschnitt: Prozessleitung

Art. 30 Instruktionsrichter

¹Der Präsident der Abteilung oder ein von ihm bezeichneter Richter leitet das Verfahren bis zum Entscheid.

²Die prozessleitenden Anordnungen des Instruktionsrichters sind nicht anfechtbar.

Art. 31 Disziplin

¹Wer im Verfahren vor dem Bundesgericht den Anstand verletzt oder den Geschäftsgang stört, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis 1000 Franken bestraft.

²Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Partei und ihr Vertreter mit einer Ordnungsbusse bis 2000 Franken und bei Rückfall bis 5000 Franken bestraft werden.

³Der Vorsitzende einer Verhandlung kann Personen, die sich seinen Anweisungen nicht unterziehen, aus dem Sitzungssaal wegweisen und mit einer Ordnungsbusse bis 1000 Franken bestrafen.

3. Abschnitt: Ausstand von Gerichtspersonen

Art. 32 Ausstandsgründe

¹Richter, Ersatzrichter und Urteilsredaktoren treten in Ausstand:

- a. wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. wenn sie mit einer Partei oder ihrem Vertreter verheiratet oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- c. wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater einer Partei, als Sachverständiger oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig waren;
- d. wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter, befangen sein könnten.

²Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesgerichts bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

Art. 33 Mitteilungspflicht

Trifft bei einer Gerichtsperson ein Ausstandsgrund zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten mitzuteilen.

Art. 34 Ausstandsbegehren

¹Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind anzuführen und zu belegen.

²Die betroffene Gerichtsperson hat sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern.

³Auf ein ohne entschuldbaren Grund verspätet eingereichtes Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten.

Art. 35 Entscheid

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson.

Art. 36 Verletzung der Ausstandsvorschriften

¹Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern dies eine Partei sofort nach Kenntnis des Ausstandsgrundes verlangt.

²Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

³Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, gelten die Bestimmungen über die Revision.

4. Abschnitt: Parteien, Parteivertreter, Rechtsschriften

Art. 37 Zustellungsdomizil

¹Die Parteien haben dem Gericht ihren Wohnsitz oder Sitz anzugeben.

²Parteien, die im Ausland wohnen, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

³Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder in einem amtlichen Blatt eröffnet werden.

Art. 38 Parteivertreter

¹Als Parteivertreter können nur Anwälte mit einem schweizerischen Patent sowie Rechtslehrer an schweizerischen Hochschulen auftreten.

²Das Gericht kann ausnahmsweise Anwälte mit einem ausländischen Patent zulassen.

³Parteivertreter haben sich durch eine Vollmacht auszuweisen.

⁴Ist das von einer Prozesspartei ihrem Anwalt für das Verfahren vor dem Bundesgericht geschuldete Honorar streitig, so setzt das Gericht dessen Betrag nach schriftlicher Vernehmlassung des Anwalts oder der Partei ohne Parteiverhandlung fest.

Art. 39 Fehlen der Postulationsfähigkeit

Ist eine Partei offenbar nicht imstande, ihre Sache selber zu führen, so kann das Gericht sie anhalten, einen Vertreter beizuziehen. Leistet sie innert der angesetzten Frist keine Folge, so bezeichnet das Gericht einen solchen auf Kosten der Partei.

Art. 40 Rechtsschriften

¹Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

²Sie sind in genügender Anzahl für das Gericht und jede Gegenpartei, mindestens jedoch im Doppel einzureichen.

³Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat. Richtet sich die Rechtsschrift gegen einen Entscheid, so ist auch dieser beizulegen.

⁴Fehlen die Unterschrift einer Partei oder ihres Vertreters, dessen Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen, oder ist der Vertreter nicht als solcher zugelassen,

so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibe.

⁵Unleserliche, ungebührliche, unverständliche, übermässig weitschweifige oder in einer fremden Sprache verfasste Rechtsschriften können in gleicher Weise zur Änderung zurückgewiesen werden.

5. Abschnitt: Fristen

Art. 41 Berechnung

¹Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

²Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³Massgebend ist das Recht des Kantons, wo der angefochtene Entscheid gefällt wurde.

Art. 42 Stillstand

¹Gesetzlich nach Tagen bestimmte Fristen stehen still:

- a. vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

²Diese Vorschrift gilt nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen.

Art. 43 Erstreckung

¹Gesetzlich bestimmte Fristen können nicht erstreckt werden.

²Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt worden ist.

Art. 44 Einhaltung

¹Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

²Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Bundesbehörde oder bei einer oberen kantonalen Behörde eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich dem Bundesgericht zu übermitteln.

Art. 45 Mangelhafte Eröffnung

Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen.

Art. 46 Wiederherstellung bei Versäumnis

¹Ist der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtsbehandlung nachholt.

²Wiederherstellung kann auch nach Eröffnung des Urteils bewilligt werden, das in diesem Fall aufgehoben wird.

Art. 47 Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Auf Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind die Bestimmungen dieses Abschnitts nur insoweit anwendbar, als das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹ keine abweichenden Vorschriften enthält.

6. Abschnitt: Streitwert

Art. 48 Bestimmung

¹Der Wert des Streitgegenstandes wird durch das Rechtsbegehren des Klägers bestimmt; für Beschwerdeverfahren sind die vor der Vorinstanz streitigen Begehren massgebend.

²Geht das Begehren nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert nach Ermessen fest.

³Zinsen, Früchte, Gerichtskosten und Parteientschädigungen, die als Nebenrechte geltend gemacht werden, ferner Vorbehalte sowie die Urteilsveröffentlichung fallen bei der Bestimmung des Streitwerts nicht in Betracht.

⁴Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert.

⁵Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung, bei Leibrenten jedoch der Barwert.

Art. 49 Zusammenrechnung

Mehrere in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit von einem Beschwerdeführer oder von Streitgenossen geltend gemachte Begehren werden zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

¹ SR 281.1

Art. 50 **Widerklage**

¹Der Betrag einer Widerklage wird nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet.

²Schliessen die in Hauptklage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche einander aus und erreicht eine der beiden Klagen den Streitwert nicht, so unterliegt sie:

- a. der Beschwerde, wenn sich diese auch auf die andere Klage bezieht;
- b. der Anschlussbeschwerde, wenn die andere Klage Gegenstand einer Beschwerde bildet.

7. Abschnitt: Verfahrenssprache

Art. 51

¹Das Verfahren wird in einer Amtssprache, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids, geführt. Sprechen die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden.

²Bei Klageverfahren wird auf die Sprache der Parteien Rücksicht genommen, sofern es sich um eine Amtssprache handelt.

³Nötigenfalls ordnet das Gericht eine Übersetzung an.

8. Abschnitt: Beweisverfahren

Art. 52 **Grundsatz**

¹Das Beweisverfahren richtet sich nach den Artikeln 36, 37 und 39 - 65 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess².

²Der Instruktionsrichter kann die notwendigen Beweismassnahmen selbst vornehmen oder der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde übertragen.

³Zu Zeugeneinvernahmen, Augenschein und Parteiverhör zieht er einen zweiten Richter bei.

Art. 53 **Anwesenheit der Parteien und Urkundeneinsicht**

¹Die Parteien sind berechtigt, der Beweiserhebung beizuwohnen und in die vorgelegten Urkunden Einsicht zu nehmen.

²Wo es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist, hat das Gericht von einem Beweismittel unter Ausschluss der Parteien oder der Gegenparteien Kenntnis zu nehmen.

³Will das Gericht in diesem Fall auf das Beweismittel zum Nachteil einer Partei abstellen, so muss es ihr den für die Sache wesentlichen Inhalt desselben mitteilen

² SR 273

und ihr ausserdem Gelegenheit geben, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

9. Abschnitt: Urteilsverfahren

Art. 54 Parteiverhandlung

Der Abteilungspräsident kann eine mündliche Parteiverhandlung anordnen.

Art. 55 Mündliche Beratung

¹Die Abteilungen entscheiden in der Regel auf dem Weg der Aktenzirkulation.

²Sie beraten den Entscheid mündlich, wenn der Präsident dies anordnet oder ein Richter es verlangt.

Art. 56 Öffentlichkeit

¹Soweit die Abteilungen nicht auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, sind ihre Beratungen und Abstimmungen sowie allfällige Parteiverhandlungen öffentlich.

²Wenn eine Gefährdung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten ist oder das Interesse eines Beteiligten es rechtfertigt, kann das Gericht die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.

³Im Verfahren der Vorprüfung von Beschwerden werden keine öffentlichen Beratungen und Abstimmungen durchgeführt.

Art. 57 Eröffnung des Entscheids

¹Die vollständige Ausfertigung des Entscheids wird, unter Angabe der mitwirkenden Richter und des Urteilsredaktors, den Parteien, der Vorinstanz und allfälligen anderen Beteiligten eröffnet.

²Hat das Gericht den Entscheid in einer mündlichen Beratung getroffen, so teilt es den Parteien ohne Verzug das Dispositiv mit.

Art. 58 Rechtskraft

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tage ihrer Ausfällung in Rechtskraft.

10. Abschnitt: Kosten

Art. 59 Sicherstellung für Gerichtskosten und Parteientschädigung

¹Die Partei, die das Gericht anruft, hat einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden.

²Wenn die Partei in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat oder nachweislich zahlungsunfähig ist, kann sie auf Begehren der Gegenpartei zur Sicherstellung einer allfälligen Parteientschädigung verpflichtet werden.

³Der Instruktionsrichter setzt zur Leistung des Kostenvorschusses oder der Sicherstellung eine angemessene Frist mit der Androhung, dass auf die Rechtsvorkehr sonst nicht eingetreten werde.

Art. 60 Vorschuss für Barauslagen

¹Ausserdem hat jede Partei die Barauslagen vorzuschliessen, die im Laufe des Verfahrens infolge ihrer Anträge entstehen, und anteilmässig die Barauslagen, die durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlasst werden.

²Wird der Vorschuss innert der gesetzten Frist nicht geleistet, so unterbleibt die Handlung, deren Kosten zu decken sind.

Art. 61 Unentgeltliche Rechtspflege

¹Der Instruktionsrichter befreit eine bedürftige Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten sowie von der Sicherstellung der Parteientschädigung.

²Nötigenfalls wird ihr ein Anwalt beigegeben. Dieser hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung aus der Gerichtskasse, soweit er die Anwaltskosten nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung zu decken vermag.

³Wenn die Partei später dazu imstande ist, so hat sie der Gerichtskasse Ersatz zu leisten.

Art. 62 Kosten des Bundesgerichts

¹Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt; wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Kosten anders verteilen oder darauf verzichten, Kosten zu erheben.

²Wird ein Fall durch Abstandserklärung oder Vergleich erledigt, so kann auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden.

³Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht.

⁴Bund, Kantone und Gemeinden sowie mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen dürfen in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt das Gericht in Anspruch nehmen oder wenn gegen ihre Entscheide in solchen Angelegenheiten Beschwerde geführt worden ist.

⁵Mehrere Personen haben die ihnen gemeinsam auferlegten Gerichtskosten mangels anderer Bestimmung zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag zu tragen.

Art. 63 Kosten der Vorinstanz

Wird der angefochtene Entscheid geändert, so kann das Gericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verlegen.

Art. 64 Bemessung der Gerichtskosten

¹Die Gerichtskosten, die von den Parteien zu bezahlen sind, bestehen in der Gerichtsgebühr sowie in den Auslagen für Übersetzungen, ausgenommen in oder aus Nationalsprachen, sowie für Gutachten und Zeugenentschädigungen.

²Die Gerichtsgebühr richtet sich nach Streitwert, Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt:

- a. in Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse 200 - 5000 Franken;
- b. in den übrigen Streitigkeiten 200 - 100 000 Franken.

³Wenn besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Gericht bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr über die Höchstbeträge hinausgehen, jedoch höchstens bis zum doppelten Betrag.

Art. 65 Parteientschädigung

¹Das Gericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind.

²Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Gerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

³Bund, Kantone und Gemeinden sowie mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen, ohne ein Vermögensinteresse wahrzunehmen.

⁴Artikel 62 Absätze 3 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

⁵Der Entscheid der Vorinstanz über die Parteientschädigung wird vom Gericht je nach Ausgang des Verfahrens bestätigt, aufgehoben oder geändert. Dabei kann das Gericht die Entschädigung nach Massgabe des anwendbaren eidgenössischen oder kantonalen Tarifs selbst festsetzen oder die Festsetzung der Vorinstanz übertragen.

11. Abschnitt: Vollstreckung

Art. 66 Entscheide auf Geldzahlung

Entscheide, die zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Sicherheitsleistung in Geld verpflichten, werden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³ vollstreckt.

³ SR 281.1

Art. 67 Andere Entscheide

¹Die Kantone sind verpflichtet, die Entscheide des Bundesgerichts in gleicher Weise zu vollstrecken wie die rechtskräftigen Urteile ihrer Gerichte.

²Hat das Bundesgericht in einer Sache entschieden, die erstinstanzlich in die Zuständigkeit einer Bundesverwaltungsbehörde fällt, so richtet sich die Vollstreckung nach den Artikeln 41 - 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁴.

³Entscheide, die das Bundesgericht auf Klage getroffen hat, werden nach den Artikeln 74 - 78 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess⁵ vollstreckt.

Art. 68 Beschwerde an den Bundesrat

¹Wegen mangelhafter Vollstreckung von Entscheiden des Bundesgerichts kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden.

²Der Bundesrat trifft die erforderlichen Massnahmen.

12. Abschnitt: Ergänzendes Recht

Art. 69

Wo dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess⁶ sinngemäss anwendbar.

Drittes Kapitel: Das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz

1. Abschnitt: Beschwerde in Zivilsachen

Art. 70 Grundsatz

¹Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen und in Schuldbtreibungs- und Konkursachen.

²Der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen auch öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, insbesondere Entscheide:

- a. über die Vollstreckung von Entscheiden in Zivilsachen;
- b. über die Führung des Grundbuchs, des Zivilstands- und des Handelsregisters sowie der Register für Marken, Muster und Modelle, Erfindungspatente, Pflanzensorten und Topographien;
- c. über die Bewilligung zur Namensänderung;
- d. auf dem Gebiet der Aufsicht über die Stiftungen mit Ausnahme der Vorsorgeeinrichtungen;

⁴ SR 172.021

⁵ SR 273

⁶ SR 273

- e. auf dem Gebiet der Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden, die Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreter;
- f. über die Entmündigung, Verbeiratung, Verbeiständung und fürsorgerische Freiheitsentziehung;
- g. auf dem Gebiet des Kindesschutzes.

Art. 71 Vorinstanzen

¹Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen und des Bundesverwaltungsgerichts.

²Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen, soweit nicht ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

³Unter den Voraussetzungen von Artikel 190 - 192 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht⁷ ist die Beschwerde ferner gegen Entscheide von Schiedsgerichten zulässig.

Art. 72 Beschwerderecht

¹Zur Beschwerde in Zivilsachen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat.

²Gegen Entscheide nach Artikel 70 Absatz 2 steht das Beschwerderecht auch der Bundeskanzlei, den Departementen des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, den ihnen unterstellten Dienststellen zu, wenn der angefochtene Entscheid ihren Aufgabenbereich berührt.

2. Abschnitt: Beschwerde in Strafsachen

Art. 73 Grundsatz

¹Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide in Strafsachen.

²Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über:

- a. die interkantonale oder internationale Rechtshilfe;
- b. Zivilansprüche, wenn diese zusammen mit der Strafsache zu behandeln sind;
- c. den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Art. 74 Vorinstanzen

¹Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts und letzter kantonaler Instanzen.

⁷ SR 291

²Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen.

Art. 75 Beschwerderecht

¹Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und
- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:
 1. der Angeklagte und nach dessen Tod seine Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und der Ehegatte;
 2. der gesetzliche Vertreter des Angeklagten;
 3. der öffentliche Ankläger;
 4. der Strafantragsteller, wenn er die Anklage ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers vertreten hat;
 5. das Opfer, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann.

²Ferner sind zur Beschwerde berechtigt:

- a. die Bundesanwaltschaft, wenn das Bundesrecht vorsieht, dass ihr der Entscheid mitzuteilen ist oder wenn die Strafsache den kantonalen Behörden zur Beurteilung überwiesen worden ist;
- b. die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Entscheid ihren Aufgabenbereich berührt.

3. Abschnitt: Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten

Art. 76 Grundsatz

Das Bundesgericht beurteilt Beschwerden:

- a. gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts;
- b. gegen kantonale Erlasse;
- c. betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger sowie Volkswahlen und -abstimmungen.

Art. 77 Ausnahmen

¹Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide:

- a. auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;
- b. über die ordentliche Einbürgerung;
- c. auf dem Gebiet der Fremdenpolizei, ausser gegen:
 1. die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung, auf die das Bundesrecht einen Anspruch einräumt;
 2. die fremdenpolizeiliche Ausweisung.

- d. über die Gewährung oder Verweigerung des Asyls und über die Wegweisung;
- e. über die Stundung oder den Erlass von Abgaben;
- f. über die Gewährung von Subventionen, auf welche kein Anspruch besteht;
- g. auf dem Gebiet der öffentlichen Beschaffungen, ausser gegen Entscheide über Ansprüche auf Schadenersatz;
- h. auf dem Gebiet der öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse, ausser gegen:
 - 1. die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen;
 - 2. die disziplinarische Entlassung;
 - 3. Entscheide über die Gleichstellung der Geschlechter;
- i. auf dem Gebiet des Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes, ausser gegen Entscheide über die Zulassung zum Zivildienst;
- k. über das Ergebnis von Schulprüfungen oder von Berufs-, Fach- und anderen Fähigkeitsprüfungen;
- l. auf dem Gebiet des Strassenverkehrs und der Zulassung von Strassenfahrzeugen, ausser gegen den Entzug des Führerausweises.

²Vorbehalten bleibt die Beschwerde wegen Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung von Streitigkeiten durch eine richterliche Behörde.

Art. 78 Vorinstanzen im allgemeinen

¹Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide:

- a. des Bundesverwaltungsgerichts;
- b. der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen;
- c. letzter kantonalen Instanzen.

²Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen richterliche Behörden ein. Für Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter können sie eine andere Behörde als letzte kantonale Instanz bezeichnen.

Art. 79 Vorinstanzen bei Beschwerden gegen Erlasse

¹Gegen kantonale Erlasse ist unmittelbar die Beschwerde zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann.

²Soweit das kantonale Recht ein Rechtsmittel gegen Erlasse vorsieht, findet Artikel 78 Anwendung.

Art. 80 Vorinstanzen in Stimmrechtssachen

¹Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen sind zulässig:

- a. in kantonalen Angelegenheiten gegen Akte letzter kantonalen Instanzen;
- b. in eidgenössischen Angelegenheiten gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Entscheide der Kantonsregierungen.

²Die Kantone sehen gegen behördliche Akte, die geeignet sind, die politischen Rechte der Bürger in kantonalen Angelegenheiten zu verletzen, ein Rechtsmittel vor. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Akte des Parlaments und der Regierung.

Art. 81 Allgemeines Beschwerderecht

¹Zur Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

²In Stimmrechtssachen (Art. 76 Bst. c) steht das Beschwerderecht ausserdem jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist.

Art. 82 Besondere Beschwerderechte

Ferner sind zur Beschwerde berechtigt:

- a. die Bundeskanzlei, die Departemente des Bundes oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die ihnen unterstellten Dienststellen, wenn der angefochtene Akt ihren Aufgabenbereich berührt;
- b. Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die kantonale Verfassung gewährt;
- c. die Kantonsregierung:
 1. wenn sie die Überprüfung eines Bundesgesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses im Anwendungsfall verlangt (Art. 89 Abs. 2);
 2. wenn eine richterliche letzte kantonale Instanz entschieden hat, ein formelles Gesetz des Kantons verletze Bundesrecht oder Völkerrecht, und dieser Entscheid sich auf eine unbestimmte Zahl von Fällen auswirkt;
- d. Personen, Organisationen und Behörden, die ein anderes Bundesgesetz zur Beschwerde ermächtigt.

Viertes Kapitel: Beschwerdeverfahren

1. Abschnitt: Anfechtbare Entscheide

Art. 83 Endentscheide

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen.

Art. 84 Teilentscheide

Die Beschwerde ist zulässig:

- a. gegen einen Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können;
- b. gegen einen Entscheid, der das Verfahren für einen oder mehrere Streitgenossen abschliesst.

Art. 85 Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit

¹Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit ist die Beschwerde zulässig.

²Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden.

Art. 86 Andere Vor- und Zwischenentscheide, vorsorgliche Massnahmen

¹Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide sowie gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist die Beschwerde zulässig:

- a. wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken; oder
- b. wenn durch die Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden könnte.

²Ist die Beschwerde nach Absatz 1 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind diese Entscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar.

Art. 87 Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann Beschwerde geführt werden.

2. Abschnitt: Beschwerdegründe

Art. 88 Im allgemeinen

Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. die Verletzung von Bundesrecht;
- b. die Verletzung von Völkerrecht;
- c. die Verletzung von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
- d. die Verletzung von kantonalen Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und über Volkswahlen und -abstimmungen;
- e. die Verletzung von interkantonalem Recht.

Art. 89 Überprüfung von Bundesgesetzen

¹Mit der Beschwerde kann gerügt werden, es sei eine Bestimmung eines Bundesgesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses angewendet worden, welche verfassungsmässige Rechte der Bundesverfassung oder Völkerrecht verletze.

²Die Kantone können rügen, die angewendete Bestimmung eines Bundesgesetzes oder eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses verletze die Zuständigkeiten, die ihnen die Bundesverfassung gewährt.

³Aus anderen Gründen kann eine Überprüfung von Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen nicht verlangt werden.

Art. 90 Unrichtige Feststellung des Sachverhalts

¹Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 88 beruht und

wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

²Richtet sich die Beschwerde gegen einen erstinstanzlichen Entscheid des Bundesstrafgerichts, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

3. Abschnitt: Neue Vorbringen

Art. 91

¹Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

²Neue Begehren sind unzulässig.

4. Abschnitt: Beschwerdefrist

Art. 92 Beschwerde gegen Entscheide

¹Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.

²Bei Beschwerden wegen interkantonalen Kompetenzkonflikte beginnt die Beschwerdefrist spätestens dann zu laufen, wenn in beiden Kantonen Entscheide getroffen worden sind, gegen welche beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden kann.

³Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines Entscheids kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

⁴Vorbehalten bleiben die Fristen nach den Artikeln 19 und 20 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs⁸.

Art. 93 Beschwerde gegen Erlasse

Die Beschwerde gegen einen Erlass ist innert 30 Tagen seit der nach dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht einzureichen.

5. Abschnitt: Vorprüfung

Art. 94 Geltungsbereich

¹Die Beschwerde unterliegt der Vorprüfung.

²Ausgenommen sind Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

⁸ SR 281.1

Art. 95 Unzulässigkeit der Beschwerde

¹Eine Beschwerde kann ganz oder teilweise für unzulässig erklärt werden, wenn:

- a. auf sie offensichtlich nicht eingetreten werden kann;
- b. die Prozessführung querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich ist;
- c. die vorgebrachten Rügen nicht hinreichend begründet werden;
- d. eine Rechtsverletzung gerügt wird, die für den Ausgang des Verfahrens nicht entscheidend sein kann.

²Für unzulässig kann eine Beschwerde auch erklärt werden, wenn:

- a. sich keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung stellt, insbesondere weil der angefochtene Entscheid mit der amtlich veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts übereinstimmt und kein Anlass besteht, diese zu überprüfen; und
- b. der Ausgang des Verfahrens keine schwerwiegenden Folgen hat. Schwerwiegende Folgen sind insbesondere anzunehmen, wenn:
 1. ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat zu beurteilen ist;
 2. in Zivilsachen der Streitwert 100 000 Franken erreicht;
 3. auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Ausgang des Streits für eine Partei von existentieller Bedeutung ist;
 4. einer Partei ein schwerer Eingriff in ihre Grundrechte droht.

³Eine Beschwerde gegen den Entscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen kann nur aus den Gründen gemäss Absatz 1 für unzulässig erklärt werden.

Art. 96 Verfahren

¹Über die Unzulässigkeit der Beschwerde entscheiden die Abteilungen in der Besetzung mit drei Richtern.

²Die Begründung des Entscheids kann sich auf die Angabe des Unzulässigkeitsgrundes beschränken.

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren

Art. 97 Schriftenwechsel, Anschlussbeschwerde

¹Soweit das Gericht die Beschwerde nicht gestützt auf die Vorprüfung für unzulässig erklärt, stellt es sie der Vorinstanz sowie allfälligen anderen Parteien, Beteiligten oder zur Beschwerde berechtigten Behörden zu; gleichzeitig setzt es ihnen Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung an.

²Die Vorinstanz hat innert dieser Frist die Vorakten einzusenden.

³Wer selbst zur Beschwerde berechtigt gewesen wäre, kann in der Vernehmlassung Anschlussbeschwerde erheben, indem er eigene Abänderungsanträge gegen den Beschwerdeführer stellt.

⁴Dem Beschwerdeführer wird Frist zur Beantwortung der Anschlussbeschwerde angesetzt. Ein weiterer Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt.

⁵Die Anschlussbeschwerde fällt dahin, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird oder wenn das Gericht nicht auf sie eintritt.

Art. 98 Aufschiebende Wirkung

¹Die Beschwerde hat im Umfang der Anträge aufschiebende Wirkung:

- a. in Zivilsachen, wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet;
- b. in Strafsachen, wenn sie sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausspricht; die aufschiebende Wirkung erstreckt sich nicht auf den Entscheid über Zivilansprüche.

²Im übrigen hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

³Der Instruktionsrichter kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei eine andere Anordnung treffen.

Art. 99 Andere vorsorgliche Massnahmen

Der Instruktionsrichter kann von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorgliche Massnahmen treffen, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen.

Art. 100 Massgebender Sachverhalt

¹Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat.

²Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 88 beruht.

³Soweit der Sachverhalt durch das Bundesstrafgericht als erste Instanz festgestellt worden ist, kann ihn das Bundesgericht frei überprüfen.

Art. 101 Rechtsanwendung

¹Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an.

²Es kann sich jedoch auf die Prüfung der von den Parteien erhobenen Rügen beschränken.

Art. 102 Entscheid

¹Das Bundesgericht darf nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen.

²Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat.

7. Abschnitt: Kantonales Verfahren

Art. 103 Beurteilung durch richterliche Behörde

Soweit die Kantone nach diesem Gesetz als letzte kantonale Instanz eine richterliche Behörde einzusetzen haben, gewährleisten sie, dass diese selbst oder eine vorgängig zuständige andere richterliche Behörde den streitigen Sachverhalt frei prüft und das gesamte massgebende Recht von Amtes wegen anwendet.

Art. 104 Einheit des Verfahrens

¹Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können.

²Die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss mindestens die Rügen nach den Artikeln 88 und 90 prüfen können.

Art. 105 Eröffnung der Entscheide

¹Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, sind den Parteien schriftlich mitzuteilen. Sie müssen enthalten:

- a. die Anträge, die Begründung, die Beweisvorbringen und Prozessklärungen der Parteien, soweit sie nicht aus den Akten hervorgehen;
- b. die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- c. das Dispositiv;
- d. eine Rechtsmittelbelehrung.

²Wenn es das kantonale Recht vorsieht, kann die Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen. Die Parteien können in diesem Fall innert 30 Tagen eine vollständige Ausfertigung verlangen.

³Das Bundesgericht kann einen Entscheid, der den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügt, an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben.

Fünftes Kapitel: Klage

Art. 106

¹Das Bundesgericht beurteilt auf Klage als einzige Instanz:

- a. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und kantonalen Behörden andererseits;
- b. zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen;
- c. Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verantwortlichkeit von Mitgliedern des National- oder Ständerates und von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess⁹.

Sechstes Kapitel: Vorlage

Art. 107 Grundsatz

¹Haben das Bundesverwaltungsgericht oder letzte richterliche Instanzen der Kantone einen endgültigen Entscheid zu treffen und sind sie der Auffassung, ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss, auf dessen Gültigkeit es im zu beurteilenden Fall ankommt, verletze verfassungsmässige Rechte der Bundesverfassung oder Völkerrecht, so sistieren sie das Verfahren und holen den Entscheid des Bundesgerichts ein.

²Sie können, soweit sie endgültig zu entscheiden haben, den Entscheid des Bundesgerichts auch dann einholen, wenn sie ernsthafte Zweifel haben, wie Bundesrecht oder Völkerrecht auszulegen ist.

Art. 108 Vorlagegesuch

¹Das zuständige Gericht stellt das Gesuch unabhängig von den Anträgen der Parteien.

²Im Gesuch ist darzulegen, welche Rechtsfrage dem Bundesgericht vorgelegt wird und inwiefern diese für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist.

Art. 109 Stellungnahme der Parteien

Das ersuchende Gericht gibt den Parteien, der Vorinstanz und allfälligen anderen Beteiligten Gelegenheit, sich zum Gesuch zu äussern, und übermittelt ihre Stellungnahmen zusammen mit dem Gesuch dem Bundesgericht.

Art. 110 Weitere Stellungnahmen

Das Bundesgericht kann weitere Personen, Organisationen oder Behörden zur Stellungnahme auffordern.

Art. 111 Entscheid

¹Das Bundesgericht entscheidet nur über die im Gesuch gestellte Rechtsfrage. Es wendet dabei das Recht von Amtes wegen an.

²Für die Besetzung gelten die Artikel 18 und 19 sinngemäss.

⁹ SR 273

Art. 112 Eröffnung und Wirkung

¹Das Bundesgericht eröffnet seinen Entscheid dem ersuchenden Gericht. Dieses teilt ihn den Parteien, der Vorinstanz und allfälligen anderen Beteiligten mit.

²Der Entscheid des Bundesgerichts ist für das ersuchende Gericht bei der Beurteilung des hängigen Falles verbindlich.

Art. 113 Kosten

Im Vorlageverfahren werden keine Kosten gesprochen.

Siebentes Kapitel: Revision, Erläuterung und Berichtigung

1. Abschnitt: Revision

Art. 114 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann verlangt werden, wenn:

- a. die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind;
- b. das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass ein Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat;
- c. einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind;
- d. das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

Art. 115 Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Revision kann verlangt werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁰ oder deren Protokolle gutgeheissen hat.

Art. 116 Andere Gründe

Die Revision kann ferner verlangt werden, wenn:

- a. der Gesuchsteller nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind;
- b. auf dem Weg des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich. Ist das

¹⁰ SR 0.101

Strafverfahren nicht durchführbar, kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden.

Art. 117 Frist

¹Das Revisionsgesuch ist beim Bundesgericht einzureichen:

- a. wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften innert 30 Tagen seit der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids;
- b. wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention innert 90 Tagen seit der Zustellung des Entscheids der europäischen Behörde durch das Bundesamt für Justiz.
- c. aus anderen Gründen innert 90 Tagen seit deren Entdeckung, frühestens jedoch seit der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids oder seit dem Abschluss des Strafverfahrens;

²Nach Ablauf von zehn Jahren kann die Revision nur noch im Falle von Verbrechen oder Vergehen verlangt werden.

Art. 118 Verwirkung

Die Revision eines Entscheids, der den Entscheid der Vorinstanz bestätigt, kann nicht aus einem Grund verlangt werden, welcher schon vor der Ausfällung des bundesgerichtlichen Entscheids entdeckt worden ist und mit einem Revisionsgesuch bei der Vorinstanz hätte geltend gemacht werden können.

Art. 119 Vorsorgliche Massnahmen

Nach Eingang des Revisionsgesuchs kann der Instruktionsrichter von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei den Vollzug des angefochtenen Entscheids aufschieben oder andere vorsorgliche Massnahmen treffen.

Art. 120 Schriftenwechsel

Soweit das Gericht das Revisionsgesuch nicht als unzulässig oder unbegründet befindet, stellt es dieses der Vorinstanz sowie allfälligen anderen Parteien, Beteiligten oder zur Beschwerde berechtigten Behörden zu; gleichzeitig setzt es ihnen Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung an.

Art. 121 Entscheid

¹Findet das Gericht, dass der Revisionsgrund zutrifft, so hebt es den früheren Entscheid auf und entscheidet neu.

²Wenn das Gericht einen Rückweisungsentscheid aufhebt, bestimmt es gleichzeitig die Wirkung dieser Aufhebung auf einen neuen Entscheid der Vorinstanz, falls in der Zwischenzeit ein solcher ergangen ist.

³Trifft der Revisionsgrund von Artikel 115 zu, so trägt das Gericht in seinem Entscheid einer allfälligen Entschädigung nach Artikel 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹¹ Rechnung.

2. Abschnitt: Erläuterung und Berichtigung

Art. 122

¹Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Gericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor.

²Die Erläuterung eines Rückweisungsentscheids ist nur solange zulässig, als die Vorinstanz nicht den neuen Entscheid getroffen hat.

³Die Artikel 119 und 120 sind sinngemäss anwendbar.

Achtes Kapitel: Schlussbestimmungen

...

Anhang: Änderung anderer Bundesgesetze

1. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹²

- Änderung des Titels (Bundesgesetz über die Verwaltungsrechtspflege)
- Verankerung der Gerichtsverfassung des Bundesverwaltungsgerichts
- Umschreibung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts
- Schaffung ergänzender Verfahrensbestimmungen für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

2. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege¹³

- Verankerung der Gerichtsverfassung des Bundesstrafgerichts
- Umschreibung der Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts (und der Anklagekammer)
- Abschaffung der Bundesassisen

¹¹ SR 0.101

¹² SR 172.021

¹³ SR 312.0

- Aufhebung der Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 ff., 268 ff.)

...